

TISCHTENNISCLUB NAUORT - VEREINSSATZUNG



§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der am 17. April 1971 in 5415 Nauort gegründete Verein führt den Namen „TTC Nauort“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland- Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein „TTC Nauort“ hat seinen Sitz in 56237 Nauort.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer eine Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrechte. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung, z.B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde etc. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 - Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Mannschaftsbetreuer
- d) Schiedsrichter und Kampfrichter
- e) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- f) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 - Vorstand und vereinsinterne Ämter

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem Vorsitzenden,
einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer und
dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindesten drei verschiedenen Personen bestehen. Dies bezieht sich auf die Ämter des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers, die zwingend besetzt werden müssen.

Ein zweiter stellvertretender Vorsitzender muss nicht zwingend gewählt werden.

Das Amt des Schriftführers kann in Personalunion vom Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer ausgeführt werden.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
den jeweiligen Beauftragten für

Nachwuchs-/Jugendsport,
Sport- und Spielbetrieb,
Öffentlichkeitsarbeit und
Innere Kommunikation

Die jeweiligen Funktionen bzw. Ämter können auch mehrfach besetzt werden.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nur jeweils ein weiteres Beauftragten-Amt bekleiden.

c) Vereinsinterne Ämter

Zusätzlich zu den in a) und b) genannten Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes werden noch weitere vereinsinterne Ämter definiert.

Die Amtsinhaber gehören jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand bzw. Gesamtvorstand an, sofern sie nicht dort ein eigenes Amt bekleiden.

Die jeweiligen vereinsinternen Ämter können auch mehrfach besetzt werden.

Vereinsinterne Ämter sind insbesondere:

Jugendtrainer,

Materialwart,

Getränkewart,

Heimspielplanverteilung für Plakate,

Betreuung der Werbepartner,

Staffelleiter, Schiedsrichter oder Funktionsträger

(Letzteres, wenn seitens der Region bzw. des Verbandes gefordert)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird/werden der/die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des

1. Vorsitzenden tätig.

§ 12 - Ausschüsse

Ausschüsse werden bei Bedarf vom Gesamtvorstand mit einem klar umschriebenen Auftrag sowie für einen festgelegten Zeitraum, eingesetzt. Sie sind dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig und können nur Empfehlungen erarbeiten.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 - Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde 56237 Nauort mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Rahmen der bestehenden Ortsvereine verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.02.2019 angepasst und von dieser genehmigt.

Nauort, den 13.02.2019


Marco Wiegel (1. Vorsitzender des TTC Nauort)

